

zur Anfrage „**Entwicklung der Anerkennung von Interkulturellen Zentren**“

**Dezernat Soziales, Integration und Umwelt der Stadt Köln  
Interkulturelles Referat**

**Verfahren zur Umsetzung der Anschubfinanzierung für in Gründung befindliche Zentren bereits vor der Anerkennung als Interkulturelles Zentrum nach der Richtlinie zur Anerkennung und Förderung von Interkulturellen Zentren vom 29.10.2007**

Beschlossen im Ausschuss Soziales und Senioren am 14.02.2008

Nach Ziffer 1 der Richtlinie zur Anerkennung und Förderung von Interkulturellen Zentren können in der Regel nur anerkannte Zentren eine Förderung erhalten. Für Zentren, die sich in Gründung befinden, ist als Anschubfinanzierung im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel eine Förderung auch vor der Anerkennung zulässig.

In Gründung befindliche Zentren sind Einrichtungen, die Zentrumsarbeit bereits an einem festen Standort aufbauen und Einrichtungen, die über konkrete Planungen zur Eröffnung eines Interkulturellen Zentrums und Antragstellung zur Anerkennung als Interkulturelles Zentrum verfügen. Zeitrahmen ist der 31.12 des auf die Beantragung folgenden Jahres.

Die Anschubfinanzierung wird einmalig gewährt. Die Einrichtung muss über eine eigene Bankverbindung verfügen.

Dem Antrag auf Anschubfinanzierung (Förderung) ist ein Konzept der Einrichtung bzw. der geplanten Einrichtung und ein detaillierter Jahresplan mit Angaben entsprechend Ziffer 2 (Verfahren zur Anerkennung) der Richtlinie zur Anerkennung und Förderung von Interkulturellen Zentren beizufügen.

Für die Anschubfinanzierung gelten abweichend von der Richtlinie zur Anerkennung und Förderung von Interkulturellen Zentren folgende Bestimmungen:

- > verfügt die Einrichtung noch nicht über Räumlichkeiten, ist der Nachweis eines Miet-Vorvertrages über die Anmietung konkreter Räumlichkeiten (Erfordernis der Mindestausstattung lt. Richtlinie Ziffer 1.1) ausreichend.
- > Anträge auf Anschubfinanzierung können unterjährig berücksichtigt werden, wenn die Fördermittel nicht ausgeschöpft wurden
- > Der Nachweis der Verwendung der Fördermittel zur Anschubfinanzierung ist bis zum 31.01. des auf die Anschubfinanzierung folgenden Jahres einzureichen.
- > Die Anforderungen des Sachberichtes im Rahmen des Verwendungsnachweises beziehen sich auf den Stand der Umsetzung des Konzeptes bzw. auf Inhalt und Umfang der bereits durchgeführten Zentrumsarbeit.